

22. Feb. 2005

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Dr. Helmut Linssen, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: HansGerd.vonLennep@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 027-00-1 wi/lu
Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep
Durchwahl 0211-4587-223

17. Februar 2005

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der
Modellregion Ostwestfalen-Lippe – Ergänzungsgesetz OWL
Gesetzentwurf der Landesregierung/Drucksache 13/6477**



Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns sehr herzlich bedanken. Grundsätzlich begrüßen wir den mit dem geplanten Gesetz angestrebten Bürokratieabbau.

Im einzelnen haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Dieser Änderung, mit der das Genehmigungsverfahren beim Gebietsentwicklungsplan durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden soll, wird zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Wir stimmen dem vorgesehenen Wegfall des Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen der Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörden zu. Der Gesetzentwurf nennt als Folge eine stärkere Belastung der Verwaltungsgerichte. Das ist zwar nicht auszuschließen. Per saldo ergibt sich jedoch aus unserer Sicht eine stärker zu gewichtende Vereinfachung und – beschleunigung.

Zu Artikel 1 Nr. 3, 7. Bauordnung

Die geplante Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die damit verbundene Ersetzung des kommunalen Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde wird von uns abgelehnt. Die geplante Änderung verstößt gegen die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Garantie kommunaler Selbstverwaltung. Ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darf allein der Kommunalaufsicht sowie den Verwaltungsgerichten

zustehen, nicht jedoch der Bauaufsichtsbehörde, zumal dieser die nötige Erfahrung und Kenntnis auf dem Gebiet des kommunalen Selbstverwaltungsrechts fehlt. Die Sachverhalte sind meistens derartig strittig und kompliziert, daß eine Streitentscheidung nicht durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen darf. Die behauptete Verfahrensverzögerung tritt bei klar rechtswidrigen Versagungen des Einvernehmens nicht ein, weil die Kommunalaufsicht ebenso schnell handeln kann. In schwierigen Fällen ist eine Verzögerung hinzunehmen. Wie die Praxis zeigt, bestätigt sich des öfteren die Rechtsposition der Gemeinde, so daß die Baugenehmigung endgültig unterbleiben muß.

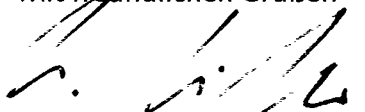
Zu Artikel 1 Nr. 3, 8. Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen

Die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW sind inhaltlich von dieser geplanten Änderung nur marginal hinsichtlich der Berufsschulen betroffen. Das mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht verfolgte Anliegen an sich wird jedoch von uns unterstützt.

Zu Artikel 1 Nr. 3, 9. Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Die dort vorgesehenen Änderungen des ÖPNVG NRW führen zu mehr Flexibilität und damit zur Erleichterung der Aufgabendurchführung für die Zweckverbände (Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe und Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter) und werden deshalb von uns unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Jürgen Schneider